

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/16b55424-b9a4-354e-a2f3-42eb08ffba6e>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Baugesetzbuch (BauGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BauGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	213-1

## § 137 BauGB - Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen

<sup>1</sup>Die Sanierung soll mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. <sup>2</sup>Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.

